

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

(Das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.)

Für verbotene Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist und deren Verausgabe der §. 2. des Gesetzes vom 22. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 181) bestimmten Strafe unterliegt, sind im §. 1 lit. a. aa. der Verordnung vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 227) überhaupt alle Münzen, die durch Beschneiden, Abfeilen oder sonstige dahin abzweckende Manipulationen in ihrem Werthe verringert sind und insbesondere auch die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden, Ducaten erklärt.

Dieser gesetzlichen Bestimmung und der schon vorher auf Grund des Münzdicts vom 14. Mai 1763 und des Mandats vom 8. August 1772 gegen die Verausgabe leichter Goldmünzen von der Königl. Kreis-Direction zu Zwickau in der Bekanntmachung vom 11. Juni 1838 (Kreisblatt desselben Jahres Seite 175) erlassenen Verwarnung ungeachtet ist es in einem Theile des hiesigen Verwaltungsbezirks, wie die Königl. Kreis-Direction aus zuverlässiger Quelle zu ihrem Bedauern in Erfahrung zu bringen gehabt hat, nicht selten und noch bis in die neueste Zeit vorgekommen, daß bei Zahlungen in Gold nicht bloß ein höheres Agio, als die Goldmünzen im gewöhnlichen Verkehr haben, berechnet wird, sondern sogar Goldstücke, insbesondere aber Ducaten, ausgegeben und als vollgültig angerechnet worden sind, die das Passirgewicht nicht erreichen und an denen 7, 9 ja fast 15 As im Gewichte gefehlt haben.

Dieses betrügerische und strafbare Verfahren, von dem Standpunkte der christlichen Moral betrachtet eine offenbare Sünde, überdies aber unter allen Umständen ein untrügliches Zeichen der Insolvidität des Geschäfts, das zu so niedrigen Erwerbsmitteln seine Zuflucht nimmt, fordert wegen seines verderblichen Einflusses auf den Handels- und Gewerbsverkehr im Allgemeinen so wie insbesondere wegen des harten Druckes, den es vorzugsweise auf die ärmere und arbeitende Klasse ausübt, nicht bloß die Polizeibehörden und Polizeiofficianten, sondern Jeden, der Rechtsgefühl hat und dem das Wohl seiner ärmeren, auf einen, in der Regel nur kümmerlichen, Erwerb beschränkten Mümmenschen am Herzen liegt, zur unermüdeten Wachsamkeit und Aufmerksamkeit um so mehr auf, je seltener diejenigen, die darunter leiden müssen, bei ihrem Abhängigkeitsverhältnisse es wagen, der Behörde davon Anzeige zu machen, und je schwieriger es daher ist, solchem wucherlichen Unwesen durch die verdiente Strafe zu steuern.

Die Königl. Kreis-Direction zu Zwickau findet sich demnach veranlaßt, die Eingang gedachten Bestimmungen der Gesetzgebung und ihre Verordnungen vom 11. Juni 1838 (Kreisblatt desselben Jahres Seite 175), vom 12. März 1839 (Kreisblatt desselben Jahres Seite 85) und vom 10. Juni 1842 (Kreisblatt desselben Jahres Seite 189) hiermit in Erinnerung zu bringen, nächstdem die Verordnung, die Verausgabe von Münzsorten nach einem höheren, als dem erlaubten Werthverhältnisse betreffend, vom 8. September 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 230) insbesondere deren, im §. 3 enthaltene Bestimmung, nach welcher auch den Geldwechslern bei ihrem Geschäft die Wiederausgabe verbotener Münzen keineswegs erlaubt ist, sondern diese sich solcher Münzen lediglich durch die Ablieferung an die Münzstätte zu Dresden, oder nach Befinden durch den Verkauf *al manco* zu entledigen haben, ernstlich einzuschärfen und nicht nur die Polizeiobrigkeiten und Polizeiofficianten Ihres Bezirks andurch zur äußersten Vigilanz und zum unnachsichtlichen Einschreiten, sobald Contraventionen zu ihrer Kenntniß kommen, wiederholt anzuweisen, sondern auch Jedermann dringend aufzufordern, ohne Scheu und Menschenfurcht zur Unterdrückung jener unlautern, die Noth der ärmeren Volksklasse wesentlich vermehrenden Handlungsweise hülfreiche Hand zu bieten und Fälle, wo Münzen nach einem höheren, als dem erlaubten Werthverhältnisse, oder leichte und daher verbotene Goldmünzen, namentlich Ducaten, ausgegeben worden sind, den competenten Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Die Amtshauptmannschaften haben hiernach die Gensd'armen mit der erforderlichen Instruction zu versehen, auch ist gegenwärtige Verordnung in sämtliche Localblätter des Kreis-Directions-Bezirks einzurücken und im nächsten Stücke, welches erscheint, voranzusetzen. Zwickau den 18. Mai 1847.

Königliche Kreisdirection.

E. C. Freiherr von Künßberg.

Water, S.

Nr. 46.

Bekanntmachung.

Vielfache bei uns hierüber geführte Beschwerden, daß Feldfrüchten und Wiesen durch den Wuthwillen und Unfug Erwachsener sowohl, als Kinder mannichfacher Schaden zugefügt werde, veranlassen uns zu der an alle gebildete und verständige Einwohner hiesiger Stadt gerichteten Aufforderung, nach Kräften dahin mitzuwirken, daß derartigem Treiben für die Zukunft möglichst gesteuert werde.

Zugleich machen wir Jedermann auf die Nachtheile aufmerksam, welche ihn unabweisbar treffen müssen, wenn derartige Angehörnisse zur Anzeige gebracht werden.

Chemnitz den 15. Juni 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

E. R. Schanz.

48. Jahrg.

48